Evangelische Kirche
im Rheinland

73. LS 2020 Drucksache 19

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 68, 95, 106, 111, 115, 116, 139, 140, 142, 145, 153 und 154 und zur Einfügung von Artikel 130a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

A

BESCHLUSSANTRAG

I.

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 68, 95, 106, 111, 115, 116, 139, 140, 142, 145, 153 und 154 und zur Einfügung von Artikel 130a der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

vom … Januar 2020

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderungen

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 68 wird wie folgt geändert:
   a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
   b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 95 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
3. Dem Artikel 106 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
   „In der Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben und die Möglichkeit der Blockwahl vorgesehen werden. Eine Blockwahl kann nur durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch gegen sie erhoben wird.“
4. Artikel 111 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

   „(2) Als Synodalbeauftragte oder Synodalbeauftragter kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder beratenden Teilnahme in einem Fachausschuss gemäß Artikel 109 Absatz 2 erfüllt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
5. In Artikel 115 Absatz 4 werden die Wörter „je eine Stellvertretung“ durch die Wörter „eine ihrer Zahl entsprechende Anzahl an Stellvertretungen, deren Vertretungseinsatz sie bei jeder Wahl neu bestimmt“ ersetzt.
6. Artikel 116 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 2 werden die Wörter „mit ihren“ durch die Wörter „und ihrer“ ersetzt.

b) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:
„Die Wahl zum Kreissynodalvorstand soll spätestens auf der zweiten Tagung nach der Neubildung der Kreissynode erfolgen.“

7. Nach Artikel 130 wird folgender Artikel 130a eingefügt:

„Artikel 130a

(1) Die Landessynode kann durch Satzung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden, in der die Landeskirche gemeinsam mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder deren Verbänden Mitglied ist. Zweck der Körperschaft muss die ebenenübergreifende Wahrnehmung einer im gemeinsamen Interesse liegenden Aufgabe sein. Kirchen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind, Kirchen, die dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehören und Körperschaften des Privatrechts, die im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags teilhaben, können Mitglieder der Körperschaft oder in ihren Organen beteiligt sein. Alle Mitglieder und Beteiligten sind vor der Entscheidung der Landessynode in geeigneter Weise zu beteiligen.

(2) Die Kirchenleitung fertigt über die erfolgte Errichtung der Körperschaft eine Urkunde aus. Die Körperschaft entsteht mit Veröffentlichung der Satzung und der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt, sofern nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist. Die Aufhebung der Körperschaft beschließt die Landessynode.

(3) Die Satzung muss insbesondere Regelungen treffen über

a) den Zweck, Name und Sitz sowie die Aufgaben der Körperschaft,
b) die Mitglieder und ihre Rechte und Pflichten,
c) die Organe der Körperschaft, ihre Bildung und ihre Aufgaben,
d) die Art und Weise der Finanzierung,
e) Satzungsänderungen und die Aufhebung der Körperschaft sowie
f) die Vertretung im Rechtsverkehr.

(4) Die Aufsicht über die Körperschaft übt die Kirchenleitung aus.

(5) Sofern Vertreterinnen und Vertreter von Kirchen, die nicht der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören, oder von Körperschaften des Privatrechts in Organen der Körperschaft Stimmrecht ausüben, muss die Satzung sicherstellen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland die Mehrheit der Stimmen haben.“

8. Artikel 139 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kirchenleitung erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode.“

9. Artikel 140 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Ihnen sollen die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.“

10. Dem Artikel 142 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Blockwahl kann nur durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch gegen sie erhoben wird.“

11. Dem Artikel 145 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bestellung soll spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl erfolgen. Bis zur Neubestellung bestehen die bisherigen Synodalausschüsse fort.“

12. Artikel 153 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

    b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
    „Die Wahl zur Kirchenleitung soll spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl erfolgen.“

    c) In Absatz 13 Satz 1 wird das Wort „hauptamtliche“ gestrichen.

13. In Artikel 154 Satz 1 werden die Wörter „und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ gestrichen.

§ 2

Übergangsregelungen

1. Bei der turnusmäßigen Neuwahl des Kreissynodalvorstandes im Jahr 2020 wird die feste Zuordnung der nicht gemäß Artikel 116 Absatz 5 ausscheidenden Stellvertretungen zu einer oder einem Synodalältesten bis zum Ende ihrer verbleibenden Amtszeit aufgehoben.

   Im Falle einer Neuwahl des Kreissynodalvorstandes gemäß Artikel 96 außerhalb der turnusmäßigen Wahlen werden alle Stellvertretungen der Synodalältesten nach der ab Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung von Artikel 115 Absatz 4 gewählt.

   Im Falle der Nachwahl einzelner Stellvertretungen der Synodalältesten vor der nächsten Neuwahl des Kreissynodalvorstandes nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes ist auf diese Artikel 115 Absatz 4 in seiner bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden.

2. Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach § 3 Absatz 2 endet die Amtszeit aller Stellvertretungen der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 12 a) und c) (Artikel 153) und § 1 Nr. 13 (Artikel 154) am 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

1. Der Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan vom 15.06.2019 (72. LS 2019 Nr. 5.6) betreffend Vertretungsregelung für Synodalälteste im Kreissynodalvorstand ist damit erledigt.
2. Der Antrag der Kreissynode Düsseldorf vom 19.11.2016 (LS 2017 Nr. 4.4) zur Ermöglichung der Blockwahl und geheimen Abstimmung für bestimmte Wahlen der Kreissynode ist damit erledigt.

B

BEGRÜNDUNG

I. Zu § 1 (Änderungsgesetz):

In diesem Kirchengesetz sind Kirchenordnungsänderungen, die aus Anlass verschiedener Arbeitsaufträge vorgeschlagen werden, zusammengefasst. Die Begründungen sind zur besseren Verständlichkeit nach inhaltlichen Zusammenhängen und nicht nach der Reihenfolge der Artikel in der Kirchenordnung gegliedert.

1. Abschaffung Genehmigungspflicht Dienstanweisungen (Artikel 68 und 95) — Seite 7

2. Blockwahl für Kreissynoden (Antrag der Kreissynode Düsseldorf) (Artikel 106 und 142) — Seite 8

3. Öffnung Personenkreis Synodalbeauftragte (Artikel 111) — Seite 9

4. Stellvertretungspool für Synodalälteste im Kreissynodalvorstand (Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan) (Artikel 115 und 116) — Seite 11

5. Wahl zum Kreissynodalvorstand auf 2. Tagung der Kreissynode (Artikel 116) — Seite 13

6. Änderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Zahl der Landessynoden im Jahr (Artikel 139, 140, 145 und 153) — Seite 14

7. Abschaffung der Stellvertretungen der nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder (Artikel 153 und 154) — Seite 17

8. Bildung von kirchlichen Körperschaften durch landessynodale Satzung (Artikel 130a) — Seite 20

1. Zu Ziffern 1 und 2 (Abschaffung der Genehmigungspflicht für Dienstanweisungen, Artikel 68 und 95)

Mit der Aufhebung von Artikel 68 Absatz 2 KO für den Bereich der Kirchengemeinden und Artikel 95 Absatz 5 Satz 2 KO für den Bereich der Kirchenkreise bedürfen nur noch Dienstanweisungen von Pfarrerinnen und Pfarrern (Artikel 49 Absatz 3 und 95 Absatz 6 KO) einer Genehmigung durch die Superintendentin oder den Superintendenten bzw. durch die Kirchenleitung.

Im Jahr 2018 hat die Landessynode das arbeitsrechtliche Genehmigungsverfahren abgeschafft. Die Kirchenordnungsänderung wurde begründet mit dem Vorschlag der AG Leichtes Gepäck, eine wesentliche zeitliche Entlastung dadurch zu erreichen, dass das Landeskirchenamt seine Aufsichtsfunktion nicht mehr im Wege eines Genehmigungsverfahrens, sondern im Wege der Beratung und gutachterlichen Stellungnahme wahrnimmt. Die Presbyterien könnten die Entscheidung über die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen auf der Grundlage einer durch die gemeinsame Verwaltung erstellten Vorlage selbständig treffen (vgl. LS 2018, Drs. 15 S.23).

Verwaltungsvereinfachend soll nun auch die Genehmigungspflicht für die Dienstanweisungen von angestellten und verbeamteten Mitarbeitenden entfallen. Damit wird die Eigenverantwortung der Anstellungsträger gestärkt. Auch bei der Gestaltung von Dienstanweisungen gibt es die Möglichkeit der Beratung durch das Landeskirchenamt.

Die Vorbereitung von Dienstanweisungen ist Pflichtaufgabe der Verwaltung. Über die Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes für die Verwaltung bleiben Einflussnahmemöglichkeiten bestehen.

Im Hinblick auf die Beschäftigten der Kirchenkreise ist die Superintendentin oder der Superintendent ohnehin Mitglied des Leitungsorgans, das die Dienstanweisung beschließt.

Es liegt in der Organisationsverantwortung von Kreissynodalvorstand und Verwaltungsleitung, den Betrieb effizient und effektiv sicherzustellen. Hierzu stehen Prozessbeschreibungen, Stellenbeschreibungen, Organigramme, Stellenplan, Personalbemessung, Muster für Dienstanweisungen etc. zur Verfügung.

In Bezug auf angestellte Mitarbeitende stellt die Kirchenordnungsänderung allerdings nur eine Klarstellung dar. Einer Auslegungsentscheidung des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsordnung vom 25.03.2019 zufolge, umfasste bereits die Rechtsänderung im Jahr 2018 die Abschaffung der Genehmigungspflicht für die angestellten Mitarbeitenden. Denn die Einstellung von Mitarbeitenden geht weiter als die Erstellung von Dienstanweisungen und textlich erwähnt Artikel 68 nur noch die Kirchenbeamtenverhältnisse.

Die Genehmigungspflicht für Dienstanweisungen von Pfarrerinnen und Pfarrern nach Artikel 49 soll bestehen bleiben, da der Superintendentin oder dem Superintendenten als dienstvorgesetzte Stelle die Prüfung obliegt, ob die Dienstanweisung ordnungsgemäß erlassen ist. Sie oder er muss auch einen

Überblick über die Aufgaben und gegebenenfalls besonderen Belastungen der Pfarrerin oder des Pfarrers haben. Ordinierte Kirchenbeamtinnen und -beamte, für deren Dienstanweisungen man parallel zu den Pfarrerinnen und Pfarrern eine Aufrechterhaltung der Genehmigungspflicht hätte erwägen müssen, gibt es im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise nicht mehr, so dass auch insofern kein entsprechender Regelungsbedarf mehr in Artikel 68 Absatz 2 und 95 Absatz 5 KO besteht. Zuletzt ist insbesondere das Amt der Pastorin oder des Pastors im Sonderdienst ausgelaufen.

2. Zu Ziffern 3 und 10 (Blockwahl für Kreissynoden, Antrag der Kreissynode Düsseldorf, Artikel 106 und 142)

Die Kirchenordnung ermöglicht es der Landessynode, durch Artikel 142 Absatz 3 Satz 3 in ihrer Geschäftsordnung für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorschreiben und die Möglichkeit der Blockwahl vorsehen zu können. Die Kreissynode Düsseldorf hat am 19.11.2016 (LS 2017 Nr. 4.4) beantragt, auch für die Kreissynoden eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in der Kirchenordnung zu schaffen.

Die Blockwahl ist eine Sonderform des Mehrheitswahlrechts und weicht von der gesetzlichen Regelung ab, da sie das Wahlrecht der Stimmberechtigten insoweit einschränkt, als sie sich nur für oder gegen den Gesamtvorschlag entscheiden bzw. sich enthalten können. Sie haben aber nicht die Möglichkeit, jeden einzelnen der Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen. Daher lässt sich nicht sicher sagen, dass alle Bewerberinnen und Bewerber dieses zu wählenden Blocks auch bei einer Wahl von Einzelpersonen nach der einfachen Mehrheitswahl gewählt worden wären.

Die Möglichkeit für bestimmte Wahlen eine Blockwahl zuzulassen, dient jedoch der Verfahrensvereinfachung, wenn die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten der Zahl der zu besetzenden Stellen entspricht (oder geringer ist) und davon ausgegangen werden kann, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt.

Gerade im Bereich der Wahlen der Landessynode und der Kreissynoden werden schon im Vorfeld der Personalentscheidungen besondere Aspekte der Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt. Hinzu kommt, dass der Grundsatz der Einmütigkeit ein wesentliches Abstimmungskriterium ist. Insofern wird bereits im Vorfeld dafür gesorgt, dass die Vorschläge dem Mehrheitswillen der Wählergesamtheit möglichst nahe kommen.

Die Blockwahl stellt aufgrund ihrer hohen Effizienz sowie Ökonomie eine wesentliche Verfahrensvereinfachung dar. Aus diesem Grund soll neben der Landessynode (vgl. Artikel 142 Absatz 3 Satz 3 KO) auch den Kreissynoden die Möglichkeit eröffnet werden, für bestimmte Wahlen die Blockwahl zuzulassen. Wie bei der Kirchenleitung auch, soll jedoch im Verfahrensgesetz die Einschränkung geregelt werden, dass der Kreissynodalvorstand nicht durch Blockwahl gewählt werden kann.

Auch hinsichtlich der der Landessynode eingeräumten Befugnisse in Bezug auf geheime Wahlen ist kein Grund ersichtlich, diese nicht auch den Kreissy-

noden zu gewähren. Die Möglichkeit, für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorschreiben zu können, dient der Verfahrensvereinfachung, da es in diesen Fällen keines gesonderten Antrags auf geheime Wahl mehr bedarf.

Die Schaffung der gesonderten Ermächtigungsgrundlagen in der Kirchenordnung erfolgt in Anlehnung an die gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung zur Blockwahl im Vereinsrecht[1]. Danach bedarf es zur Durchführung einer Blockwahl, die von dem in § 32 Absatz 1 S. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gesetzlich geregelten Regelfall der einfachen Mehrheitswahl abweicht, gemäß § 40 BGB zwingend einer satzungsmäßigen Grundlage. Ein einfacher Beschluss genügt nicht. Entsprechend bedarf es auch für Blockwahlen der Landes- und der Kreissynoden einer gesetzlichen Ermächtigung. Da der Regelfall in der Kirchenordnung geregelt ist, muss auch die Ermächtigung zur Abweichung vom Regelfall in der Kirchenordnung geregelt werden.

Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich aufgrund der das Wahlrecht einschränkenden Wirkung der Blockwahl dafür ausgesprochen, in die Ermächtigungsgrundlage in der Kirchenordnung das Erfordernis mitaufzunehmen, dass eine von der Kreissynode beschlossene Geschäftsordnungsregelung vorsehen muss, dass eine Blockwahl nur durchgeführt werden darf, wenn kein Mitglied der Synode dagegen Widerspruch erhebt. Die kreissynodalen Geschäftsordnungen müssen daher, sofern sie die Blockwahl ermöglichen sollen, eine entsprechende Einschränkung regeln. Vorbild kann hier die geltende Regelung der Geschäftsordnung der Landessynode zur Blockwahl sein. In zweiter Beratungsrunde hat der Ständige Ausschuss die Einschränkung unmittelbar in der Kirchenordnung formuliert, damit klar wird, dass sich die Einschränkung auf die im Einzelfall vorgeschlagene Blockwahl und nicht auf die Schaffung der Möglichkeit der Blockwahl in der Geschäftsordnung bezieht.

Damit die Ermächtigungsgrundlagen zur Blockwahl auf kreis- und landessynodaler Ebene gleich lauten, wird auch Artikel 142 Absatz 3 entsprechend ergänzt.

3. Zu Ziffer 4 (Öffnung des Personenkreises für Synodalbeauftragte, Artikel 111)

Artikel 111 Absatz 2 regelt durch Verweis auf die Fachausschussregelung in Artikel 109, wer als Synodalbeauftragter oder Synodalbeauftragte bestellt werden kann. Dieser Verweis bedarf einer Korrektur, da sich durch die Änderung des Artikels 109 Absatz 2 im Jahr 2018 dessen Sätze verschoben haben.

Bei Einführung des Verweises im Jahr 2013 bezog sich der Verweis ausschließlich auf Personen, die stimmberechtigte Mitglieder in einem Fachausschuss werden können. Beratend Teilnehmende an den Fachausschusssitzungen waren von dem Verweis ausgenommen, da diese damals in Artikel 109 Absatz 2 Satz 4 geregelt wurden.

[1] Vgl. BGH, 17. Dez. 1973, II ZR 47/71 (KG), bestätigt u.a. durch BayOLG, Beschluss v. 13.12.2000, Az. 3 Z BR 340/00; OLG Rostock, Beschluss v. 26.12.2012, Az. 1 W 16/12; OLG Zweibrücken, Beschluss v. 26.06.2013, Az. 3 W 41/13.

Daran sollte die Kirchenordnungsänderung im Jahr 2018 nichts ändern. Den Kreissynoden sollte zwar mehr Spielraum für die Zusammensetzung von Fachausschüssen gegeben werden. Die Änderung beinhaltete jedoch lediglich, dass die bisher verpflichtend als stimmberechtigte Mitglieder zu berufenden Personengruppen nicht mehr zwingend in einem Fachausschuss vertreten sein müssen.

Die Beratung über die Anpassung des Verweises hat die Frage aufgeworfen, ob es nicht sinnvoll sei, die Beschränkung der Bestellung von Synodalbeauftragten auf den Personenkreis, der stimmberechtigt einem Fachausschuss angehören kann, aufzuheben und auf die beratend Teilnehmenden auszuweiten.

Die Ständigen Synodalausschüsse haben sich mit großer Mehrheit für eine solche Öffnung ausgesprochen, die der Förderung von Diversität und Interkultureller Öffnung dient, den Zugriff auf Fachkompetenzen erweitert und Kandidatenmangel abhelfen kann. Da Synodalbeauftragten mangels Erwähnung in Artikel 98 Absatz 3 keine Entscheidungsrechte übertragen werden können, ist eine Aufgabenübertragung auch relativ risikoarm.

Letztlich bleibt die Übertragung einer Synodalbeauftragung Aufgabe der Kreissynode, die bei ihrer Entscheidung auch beurteilen muss, ob die Nähe der Kandidatinnen und Kandidaten zu den Vorgängen im Kirchenkreis ausreichend ist, um die zu übertragenden Aufgaben sinnvoll und effektiv wahrnehmen zu können.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat sich ferner dafür ausgesprochen, die Öffnung des Weiteren auch auf den bisher von Synodalbeauftragungen ausgeschlossenen Personenkreis der Minderjährigen auszudehnen. Die Entscheidung liege in der Verantwortung der Kreissynode, die im Einzelfall feststellen muss, ob die jeweiligen Aufgaben eine Beauftragung einer oder eines Minderjährigen zulassen oder unbeschränkte Geschäftsfähigkeit voraussetzen. Der federführende Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat jedoch Bedenken gegen die generelle Öffnung ab einem Alter von 14 Jahren erhoben, da für manche Arbeitsgebiete die volle Geschäftsfähigkeit vonnöten sei und vorgeschlagene, minderjährige Kandidatinnen und Kandidaten gegebenenfalls abgelehnt werden müssten. Angeführt wurde auch die bestehende Altersgrenze nach oben, die bei einer Absenkung der Altersgrenze nach unten bedacht werden müsse. Es soll daher in Bezug auf Minderjährige bei der bisherigen Rechtslage bleiben.

Absatz 3 bleibt trotz Aufhebung der Beschränkung des für Synodalbeauftragungen in Betracht kommenden Personenkreises auf dem Kirchenkreis angehörende Personen unverändert. Denn aus der Möglichkeit, nunmehr auch Personen des Nachbarkirchenkreises zu Synodalbeauftragten zu bestellen, folgt nicht zwingend auch die Möglichkeit einer gemeinsamen Synodalbeauftragung.

4. Zu Ziffern 5 und 6 a) (Stellvertretungspool für Synodalälteste im Kreissynodalvorstand, Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan zu Artikel 115, 116)

Einem Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan entsprechend sollen die Vertretungsmöglichkeiten für die Stellvertretung von Synodalältesten im Kreissynodalvorstand erweitert werden. Die bisher bestehende feste Zuordnung der Stellvertretungen zu je einer oder einem bestimmten Synodalältesten soll durch die flexiblere Möglichkeit eines Stellvertreterpools abgelöst werden. In diesen Stellvertretungspool wählt die Kreissynode so viele Stellvertretungen wie sie Synodalälteste in den Kreissynodalvorstand wählt, also vier oder sechs (Artikel 115 Absatz 1 Satz 1 und 2 KO).

Vorteil der Poollösung ist, dass jede Stellvertreterin oder jeder Stellvertreter für jede Synodalälteste oder jeden Synodalältesten die Vertretung übernehmen kann und damit eine Vertretung auch dann erfolgen kann, wenn sowohl die oder der Synodalälteste als auch deren fest zugeordnete Stellvertretung verhindert sind. Die Kreissynodalvorstände ziehen die Stellvertretungen ihrer Mitglieder regelmäßig gemäß Artikel 116 Absatz 13 mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzu, so dass die Stellvertretungen in der Regel über den aktuellen Beratungsstand informiert sind. Dieser Informationsfluss sichert auch bei kurzfristigen Absagen die Stellvertretung und damit die Beschlussfähigkeit des Kreissynodalvorstandes. Auch aufgrund dieses regelmäßig gleichen Kenntnisstandes der Stellvertretungen bietet sich die Poollösung an.

Damit feststeht, wann die Stellvertretungen jeweils zum Einsatz kommen, muss die Kreissynode den Vertretungseinsatz festlegen (z.B. alphabetische Reihenfolge, Zahl der für die Stellvertretungen abgegebenen Stimmen, fachliche Zuordnung oder feste Zuordnung wie bisher). Je nach gewählter Festlegung kommen die Stellvertretungen unterschiedlich oft zum Einsatz. Da der Kreissynodalvorstand alle vier Jahre nur hälftig neu gewählt wird, wird auch der Stellvertretungspool hälftig neu gewählt. Dies kann – etwa im Falle alphabetischer Reihenfolge des Vertretungseinsatzes – zu einer Änderung der Reihenfolge des Einsatzes früher gewählter Stellvertretungen führen. Daher besteht die jeweilige Festlegung nur für die Dauer bis zur nächsten Wahl, dann muss die Kreissynode den Vertretungseinsatz neu bestimmen, indem sie ihn bestätigt oder ändert. Andernfalls wäre ein Wechsel des Modus des Vertretungseinsatzes später nicht mehr möglich oder müsste auf einen Modus (z.B. Nummerierung der Plätze) begrenzt werden. Zur Vermeidung der Änderung des Vertretungseinsatzes wäre die Halbierung der Amtszeit der Stellvertretungen eine Alternative, die aber einen größeren Systemwechsel bedeuten würde.

Anders als der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat der Ständige Innerkirchliche Ausschluss die von der Kreissynode An Nahe und Glan beantragte Poollösung einstimmig abgelehnt. Seiner Einschätzung nach ist die bisherige feste Zuordnung der Stellvertretungen sinnvoll und funktionsfähig. Ihm sind keine Probleme der Beschlussfähigkeit von Kreissynodalvorständen bekannt, eventuell könne ein lokales Einzelinteresse des beantragen-

den Kirchenkreises vermutet werden. Wenn es keine feste Zuordnung mehr gebe, gehe die Wertschätzung des Stellvertretungsamtes verloren und die Kandidatensuche werde erschwert. Die Umstellung auf einen Stellvertretungspool bedeute darüber hinaus regelmäßigen Mehraufwand für die Kreissynoden, weil die Reihenfolge des Vertretungseinsatzes alle vier Jahr neu festgelegt werden müsste. Eine demokratische Reihenfolge sei praktisch nicht hinzubekommen. Es gebe immer Personen, die oft und welche, die praktisch gar nicht zum Einsatz kämen. Nach Ansicht des Ausschusses soll es daher bei der bewährten festen Zuordnung der Stellvertretungen bleiben.

Im Rahmen einer Abfrage der Kirchenkreise, ob über den Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan hinaus die Option eröffnet werden sollte, auf Stellvertretungen der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand – parallel zur Abschaffung der Stellvertretungen der nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder – ganz verzichten zu können, haben sich die Kirchenkreise teilweise auch zur beantragten Poollösung verhalten. Im Zeitpunkt der Fertigstellung der Vorlage lag die Antwort von 27 Kirchenkreisen vor. Von diesen 27 Kirchenkreisen stehen 15 (einschließlich des Kirchenkreises An Nahe und Glan) der Möglichkeit der Poollösung grundsätzlich positiv gegenüber, 11 haben sich dagegen ausgesprochen. Letztere plädieren für die Beibehaltung der festen Zuordnung, da diese etwa in einem flächengroßen Kirchenkreis die Verteilung der Positionen im Kreissynodalvorstand auf einzelne Regionen ermögliche und genau geklärt sei, wann jemand zum Vertretungseinsatz komme. Bei der Poollösung könnten hingegen Interessenkollisionen entstehen.

Keiner der rückmeldenden Kirchenkreise hat sich für die Öffnung der Möglichkeit eines generellen Verzichts auf die Stellvertretungen ausgesprochen. Durch die Stellvertretungen werde nicht nur die Beschlussfähigkeit gesichert, sondern durch ihre regelmäßige Teilnahme entstehe auch eine wertvolle Breite der Einsichten und Erkenntnisse. Die Beratungsergebnisse würden auch durch die Stellvertretungen in die Kirchengemeinden kommuniziert. Bei einem Verzicht der Stellvertretungen könne die Erfüllung der vielfältigen Aufgaben des Kreissynodalvorstandes geschwächt werden und bei den Beratungen käme es zu einer Verschiebung des Verhältnisses der Theologen zu den Nichttheologen zu Ungunsten der Nichttheologen (3+2=5 zu 4 statt bisher 8).

Der federführende Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat sich auch in zweiter Beratungsrunde nach den Rückmeldungen des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses und der Kirchenkreise weiterhin für die beantragte Einführung der Möglichkeit eines Stellvertretungspools ausgesprochen. Die Poollösung stelle eine weitere Möglichkeit dar, die Beschlussfähigkeit des Kreissynodalvorstandes abzusichern und schließe nicht aus, auch weiterhin eine feste Zuordnung vorzusehen. Die Wertschätzung der Stellvertretungen werde sogar erhöht, weil ihre Chancen auf einen Vertretungseinsatz steigen würden.

Im weiteren Beratungsgang der Gesetzesvorlage nach den Beratungen der Ständigen Synodalausschüsse wurde ein Kompromissvorschlag eingebracht, der sowohl die beantragte Poollösung als auch die Beibehaltung der perso-

nenbezogenen Stellvertretung zulassen würde. Danach würde es den Kreissynoden freigestellt, welche Form der Stellvertretung sie anwenden möchten, die personenbezogene feste Zuordnung oder die Poollösung.

Artikel 115 Absatz 4 könnte etwa wie folgt lauten: „(4) Für die oder den Skriba wählt die Kreissynode eine erste und zweite Stellvertretung, für die Synodalältesten je eine Stellvertretung. Abweichend von Satz 1 kann die Kreissynode für die Bestellung der Stellvertretungen der Synodalältesten in ihrer Geschäftsordnung einen Vertretungseinsatz vorsehen, der nicht an bestimmte Synodalälteste gebunden ist. In diesem Fall ist für noch im Amt befindliche Stellvertretungen eine Regelung zu treffen."

Diese Formulierung eröffnet die Möglichkeit der Poollösung und zwingt andere Kirchenkreise, die am bisherigen System festhalten möchten, nicht zum Tätigwerden in irgendeiner Weise.

Denkbar wäre auch, die Art des Vertretungseinsatzes in beiden Fällen einer Geschäftsordnungsregelung zu überlassen, was aber entsprechende Geschäftsordnungsregelungen auch derjenigen Kreissynoden voraussetzt, die ihre bisherige Praxis beibehalten möchten: „In der Geschäftsordnung der Kreissynode kann die Reihenfolge des Vertretungseinsatzes durch Zuordnung zu bestimmten Synodalältesten oder in anderer Weise festgelegt werden. Im Falle der Änderung der Vertretungsregelung ist für noch im Amt befindliche Stellvertretungen eine Regelung zu treffen."

§ 19 Absatz 8 Verbandsgesetz enthält eine vergleichbare Regelung, die – allerdings inhaltlich umgekehrt – eine vom Regelfall der Poollösung (§ 7 Absatz 2 Verfahrensgesetz) abweichende feste Zuordnung der Stellvertretung zulässt.

Im Falle einer Regelung der Poollösung für die Stellvertretungen der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand in der Geschäftsordnung müsste die Kreissynode aus den oben angeführten Gründen den Vertretungseinsatz der Stellvertretungen bei jeder Wahl neu bestimmen. Bei erstmaliger Einführung einer entsprechenden Geschäftsordnungsregelung müssen bestehende feste Zuordnungen beachtet werden.

Der Vorschlag wird den Tagungsausschüssen zur Diskussion gestellt.

Die Änderung von Artikel 116 Absatz 5 ist redaktioneller Art und beruht auf der Abschaffung der festen Zuordnung der Stellvertretungen zu einzelnen Synodalältesten.

5. Zu Ziffer 6 b) (Wahl zum Kreissynodalvorstand auf der 2. Tagung der Kreissynode, Artikel 116)

Es entspricht jahrelanger Übung, dass die Neuwahl des Kreissynodalvorstandes nach einer turnusmäßigen Umbildung der Kreissynode auch erst auf der zweiten Tagung nach der neugebildeten Kreissynode erfolgen kann. Dies war in Artikel 116 Absatz 5 bis zum Jahr 2017 wie folgt geregelt: „Die Wahl zum Kreissynodalvorstand soll spätestens auf der zweiten Tagung nach der Neubildung der Kreissynode erfolgen."

Im Rahmen einer Änderung der Regelungen zur Neubildung von Kirchenkreisen wurde die Regelung der Neuwahl zum Kreissynodalvorstand von Artikel 116 Absatz 5 nach Artikel 96 Absatz 5 verschoben. Da eine Neuwahl des Kreissynodalvorstandes jedoch nicht nur bei neugebildeten Kirchenkreisen, sondern auch bei einer turnusmäßigen Neubildung der Kreissynode erfolgt, muss eine entsprechende Regelung in Artikel 116 Absatz 5 verbleiben, da insofern keine Änderung vorgenommen werden sollte.

6. Zu Ziffern 8, 9, 11 und 12 b) (Änderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Anzahl der Landessynoden im Jahr, Artikel 139, 140, 145 und 153)

Die 71. Landessynode hat über die Veränderung der Arbeitsweise der Landessynode beraten und hierzu Arbeitsgruppen gebildet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen haben sich in den Stimmungsbildern mehrheitlich für die Initiative der Kirchenleitung zur Durchführung von zwei ordentlichen Landessynoden im Jahr ausgesprochen. Damit sollen die Initiativ- und Interventionsmöglichkeiten der Landessynode erweitert, eine stärkere Kontinuität der Arbeit ermöglicht und durch die zeitliche Aufteilung der Landessynode auch die Mitarbeit in dem Gremium für Ehrenamtliche erleichtert werden. Da Artikel 136 Absatz 1 bereits eine entsprechende Regelung enthält, ist für die Durchführung mehrerer Landessynoden im Jahr keine Kirchenordnungsänderung erforderlich.

Im Hinblick auf die turnusmäßige Neubildung der Landessynode und die dann jeweils anstehenden Wahlen zur Kirchenleitung und zu den Ständigen Synodalausschüssen soll die Erhöhung der Zahl der jährlichen Landessynoden auch zugunsten einer zeitlichen Entzerrung dieser Wahlen genutzt und die Wahlen auch erst auf einer späteren Tagung der Landessynode nach ihrer Neubildung durchgeführt werden können. Hierfür ist eine Änderung der Kirchenordnung vonnöten.

Auch im Hinblick auf die Bildung von Tagungsausschüssen und die zu erstattenden Berichte sind bei mehreren Landessynoden im Jahr Anpassungen sinnvoll.

a) Artikel 139 (Bericht der Kirchenleitung):

Da bisher in der Regel nur eine ordentliche Tagung der Landessynode im Jahr stattfand, hatte die Kirchenleitung der Landessynode auch nur jährlich Bericht zu erstatten. Im Falle der Beibehaltung der bisherigen Regelung, müsste die Kirchenleitung bei mehreren Landessynoden im Jahr in kürzeren Abständen als bisher berichten. Die Pflicht zu jährlicher Berichterstattung erscheint jedoch ausreichend.

Im Sinne der Verschlankung der Kirchenordnung wird weiter vorgeschlagen, die Konkretisierung, dass der Bericht der Kirchenleitung nur auf jeder „ordentlichen Tagung“ zu erfolgen hat, in die Geschäftsordnung der Landessynode (§ 17 GO.LS) zu verlagern.

Für den Präsesbericht sieht Artikel 139 Satz 2 bereits jetzt vor, dass er nicht bei jeder ordentlichen Tagung zu erfolgen hat.

b) Artikel 140 (Bildung von Tagungsausschüssen):

In Artikel 140 Absatz 2 Satz 2 wird die Formulierung „nach Möglichkeit“ gestrichen. Zur Sicherung der Kontinuität der Ausschussarbeit sollen die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse auch den Tagungsausschüssen angehören, sofern sie Landessynodale sind. Ausnahmen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein, was bereits geübte Praxis ist.

c) Artikel 145 (Zeitpunkt der Neuwahl der Ständigen Synodalausschüsse):

Aufgrund der im Jahr 2020 stattfindenden nächsten Presbyteriumswahlen steht im Anschluss turnusmäßig auch die Neubildung der Landessynode an. Gleiches gilt für die Ständigen Synodalausschüsse. Denn nach Artikel 145 Absatz 1 werden die Ständigen Synodalausschüsse nur für die Dauer einer Wahlperiode (der Landessynode) bestellt. Entsprechend sieht § 4 Satz 2 GO.SyA vor, dass die Tätigkeit der bisherigen Ständigen Synodalausschüsse mit der Konstituierung der neuen Landessynode endet.

Bislang erfolgte die Neuwahl der Ständigen Synodalausschüsse daher in der konstituierenden Sitzung der neugebildeten Landessynode. Aufgrund der geplanten Erhöhung der Anzahl der Landessynoden würde eine zweite Landessynode im September 2020 gleichzeitig die erste und damit konstituierende Landessynode nach den turnusmäßigen Presbyteriumswahlen sein. Für die Wahl des Ständigen Nominierungsausschusses auf der Septembersynode 2020 wäre die Zeit damit schon sehr knapp bemessen, da die Vorschlagskommissionen nach § 25 GO.SyA erst nach den Kreissynoden (Artikel 134) zusammentreten können.

Damit die Wahlen der anderen Ständigen Synodalausschüsse nicht unter diesem Zeitdruck stehen und auch durch den neuen Nominierungsausschuss vorbereitet werden können, wird vorgeschlagen, die Wahl der anderen Ständigen Synodalausschüsse auf die zweite Tagung nach der Neubildung der Landessynode im Januar 2021 verschieben zu können. Eine solche Möglichkeit der Verschiebung von Wahlen kennt die Kirchenordnung bereits für die Wahlen des Presbyteriumsvorsitzes (Artikel 21 Abs. 1 S. 2), des Kirchmeisteramtes (Artikel 22 Abs. 2 S. 2), der Fachausschüsse und Synodalbeauftragten (Artikel 32 Abs. 2 S.2 und 109 Abs. 3 S. 3 sowie Artikel 111 Abs. 4) und die Neuwahl des Kreissynodalvorstandes (Art. 96 Abs. 5 und bisher auch in Artikel 116). Die in diesen Fällen jeweils verwendete Formulierung „spätestens in ihrer zweiten Sitzung/ auf ihrer zweiten Tagung“ soll nach dem Votum des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen für Artikel 145 jedoch nicht übernommen werden. Der Ausschuss hat sich stattdessen für eine Anknüpfung an die turnusmäßigen Presbyteriumswahlen entschieden, damit die Neubildung der Ständigen Ausschüsse spätestens 12 Monate nach den Presbyteriumswahlen erfolgt und nicht im Falle der Rückkehr zu nur einer jährlichen Landessynode die Neubildung weit nach hinten rückt. Das Abstellen auf einen Zeitraum ermöglicht zudem eine Unabhängigkeit der Neubildung von

eingeschobenen Sondersynoden. Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat sich diesem Votum angeschlossen.

Aufgrund der Möglichkeit der Verschiebung der Wahl ist wie bei den Fachausschüssen und dem Kreissynodalvorstand eine Regelung über das Fortbestehen der Ständigen Synodalausschüsse bis zu ihrer Neubestellung erforderlich.

§ 4 GO.SyA muss entsprechend geändert werden.

Infolge der Verschiebung einer Neuwahl auf eine spätere Tagung der Landessynode kann es vorkommen, dass Ausschussmitglieder, die gemäß Artikel 145 Absatz 2 als Mitglieder der Landessynode in einen Ständigen Synodalausschuss gewählt wurden, mangels Wiederwahl in die Landessynode mit der konstituierenden Tagung der Landessynode aus dem Ausschuss ausscheiden müssen (§ 3 Abs. 5 GO.SyA). Sofern die so entstehenden Vakanzen dazu führen, dass ein Ständiger Synodalausschuss nicht mehr gemäß Artikel 145 Absatz 2 KO mehrheitlich aus Mitgliedern der Landessynode besteht, sind nach Auffassung des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen auf der ersten Tagung der Landessynode Nachwahlen vorzunehmen.

d) Artikel 153 Absatz 7 (Zeitpunkt der Wahl der Kirchenleitung):

Wie bei der Wahl der Ständigen Synodalausschüsse soll auch für die Wahl zur Kirchenleitung die Möglichkeit eröffnet werden, diese nicht bereits auf der konstituierenden Tagung der Landessynode durchführen zu müssen, damit die Wahlen nicht unter Zeitdruck erfolgen müssen und durch den neuen Nominierungsausschuss vorbereitet werden können.

Dies erfordert eine Änderung von Artikel 153 Absatz 7, da danach ein Teil der Kirchenleitungsmitglieder jeweils nach den turnusmäßigen Wahlen ausscheidet und keine Sonderregelung wie etwa bei den Fachausschüssen und dem Kreissynodalvorstand (s.o. Erläuterungen zu Artikel 145) besteht, die die Wahl auch erst auf einer späteren Tagung ermöglicht.

Wie bei den Ständigen Synodalausschüssen hat der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen abweichend von den Sonderregelungen bei den Fachausschüssen und dem Kreissynodalvorstand eine Formulierung bevorzugt, die nicht auf den Zeitpunkt einer Tagung, sondern auf den Zeitraum eines Jahres nach den turnusmäßigen Presbyteriumswahlen abstellt. Dadurch wird einerseits gewährleistet, dass die Neuwahl der Kirchenleitung bei mehreren Landessynoden im Jahr auch auf einer späteren Tagung erfolgen kann. Andererseits wird verhindert, dass im Fall der Rückkehr zu nur einmal im Jahr stattfindenden ordentlichen Landessynoden die Wahl der Kirchenleitung nicht erst ein Jahr nach der Neubildung der Landessynode erfolgen kann. Die Regelung ist außerdem unabhängig von eingeschobenen Sondersynoden, da sie nur auf einen Zeitraum abstellt.

Da die Regelung vor allem der zeitlichen Entzerrung der Wahlen bei mehrfachen Landessynoden im Jahr dienen soll, ist sie anders zu beurteilen als die 1998 von der Landessynode getroffene Ablehnung einer Verschiebung der Wahl auf die zweite Tagung, da damals nur eine ordentliche Landessynode im

Jahr stattfand (vgl. LS 1998, Beschluss Nr. 30). 1998 sah der Kirchenordnungsausschuss in der Verschiebung der Wahl keine Verbesserung der Wahlmöglichkeiten der Landessynode, z.B. durch besseres Kennenlernen der Synodalen.

7. Zu Ziffern 12 a) und c) und 13 (Abschaffung der Stellvertretungen der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, Artikel 153, 154)

Im Jahr 2018 wurde in den Ständigen Synodalausschüssen über die künftige Zusammensetzung der Kirchenleitung, konkret über die Regelung der Stellvertretungen beraten. Breite Zustimmung fand dabei der Vorschlag der vollständigen Abschaffung der Stellvertretungen der Mitglieder der Kirchenleitung. Mit der Änderung von Artikel 153 Absatz 4 KO wird hierfür nun die Rechtsgrundlage geschaffen.

Es gab verschiedene Anlässe über die Zusammensetzung der Kirchenleitung und die Vertretungsregelung nachzudenken, vor allem folgende:

- Es fällt zunehmend schwer, Personen für die Mitarbeit in Gremien, auch in stellvertretenden Positionen, zu gewinnen, zumal es sich bei der Stellvertretung lediglich um die optionale Bereitschaft zur Mitarbeit handelt.
- Durch die doppelte Vertretung kann es dazu kommen, dass Vertretungen ausscheiden und verabschiedet werden, die nie an einer Sitzung der Kirchenleitung teilgenommen haben.
- Eine nur im (eher seltenen) Vertretungsfall teilnehmende Person kann, trotz der verbesserten Informationsmöglichkeiten durch Session, länger dauernde Beratungsprozesse nicht gut überblicken. Ein Protokoll kann die Teilnahme an einem komplexen Diskussionsprozess nicht ersetzen.
- Die für die Wahlen geltenden Verfahrensregelungen führen zu einer immensen zeitlichen Belastung auf den Wahlsynoden.

In diesem Zusammenhang haben die Kirchenleitung und die Ständigen Synodalausschüsse folgende Lösungsvarianten beraten: die Abschaffung der doppelten Vertretung, die Reduzierung der Vertretung auf einen kleinen Vertretungspool und die grundsätzliche Abschaffung der Stellvertretungen der Kirchenleitungsmitglieder.

Derzeit setzt sich die Kirchenleitung wie folgt zusammen:

	Theologen/ Theologinnen	Zum Presbyteramt Befähigte	Summe
im Hauptamt	4	2	6
im Nebenamt	3	6	9
Summe	***7***	***8***	***15***
Stellvertretungen	6	12	18
Summe	***13***	***20***	***33***

Der Gedanke, zur besseren Einbeziehung der Stellvertretungen in den Beratungsprozess, diese analog der Handhabung beim Kreissynodalvorstand ständig an den Sitzungen der Kirchenleitung teilnehmen zu lassen, wurde nicht weiter verfolgt, da bei der derzeitigen Zusammensetzung der Kirchenleitung jedenfalls 33 Personen an den Sitzungen teilnehmen würden, bei offenen Sitzungen, an denen unter anderem auch die stellvertretenden Abteilungsleitenden teilnehmen, bis zu 43 Personen. Selbst bei der Reduzierung der Stellvertretungen auf eine je Stelle, würde bei offenen Sitzungen noch eine Gruppengröße von 34 Personen erreicht, die ebenfalls eine angemessene Aussprache kaum zulässt.

Auch die Poollösung, bei der wie bei den Stellvertretungen der Abgeordneten zur Kreis- und Landessynode auf persönliche Stellvertretungen verzichtet wird und die Vertretung durch einen kleinen Vertretungspool mit festgelegter Reihenfolge erfolgt, fand keine Zustimmung. Zwar würde bei der Poollösung die Wahrscheinlichkeit des Vertretungseinsatzes erhöht, allerdings würde die Abbildung der verschiedenen Regionen schwierig.

Die Kirchenleitung und die beteiligten Ständigen Ausschüsse (der Ständige Innerkirchliche Ausschuss (2018 federführend), der Ständige Theologische Ausschuss, der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, der Ständige Finanzausschuss und der Ständige Nominierungsausschuss) haben sich vielmehr dem Vorschlag der grundsätzlichen Abschaffung der Stellvertretungen der nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder angeschlossen.

Die Kirchenleitung entscheidet heute über viele strategische Grundsatzfragen, die auch längerfristige Beratungen erfordern. Für kurzfristig einspringende Vertretungen ist es mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden, sich in die umfangreichen Vorlagen einzuarbeiten. Bei nur punktuellem Einsatz ist eine Mitgestaltung kaum möglich.

Auch zur Sicherung der Beschlussfähigkeit der Kirchenleitung gemäß Artikel 155 Absatz 1 werden Stellvertretungen grundsätzlich nicht als zwingend erachtet. Eine Auswertung der Kirchenleitungssitzungen in den Jahren 2016 bis 2018 hat ergeben, dass die Beschlussfähigkeit lediglich in einem Fall, als die Tagung an einem anderen Ort und an einem nicht üblichen Sitzungstag stattfand, durch die anwesende Stellvertretung sichergestellt werden musste. Auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen, die keine stellvertretenden Mitglieder in der Kirchenleitung hat und auch nie hatte, ist die Beschlussfähigkeit bislang nie ein Problem gewesen.

Anders kann es jedoch im Falle der Abberufung mehrerer Mitglieder der Kirchenleitung aussehen. Wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kirchenleitung (also acht Mitglieder) nach Artikel 153 Absatz 12 abberufen würden, wäre die Kirchenleitung ohne Stellvertretungen dauerhaft beschlussunfähig. Eine Nachwahl findet nach Artikel 153 Absatz 8 in der Regel erst auf der nächsten ordentlichen Tagung der Landessynode statt. In der Übergangszeit könnte die Landeskirche zwar noch nach Artikel 151 bzw. Artikel 153 Absatz 13 im

Rechtsverkehr vertreten werden, Beschlüsse fassen könnte die Kirchenleitung aber ggf. nicht mehr (wenn unter den acht Abberufenen weniger als fünf Hauptamtliche sind, weil Artikel 153 Absatz 13 dann nicht greift).

Vorgeschlagen wird daher, die Bestellung von Bevollmächtigten in Artikel 153 Absatz 13 Satz 1 durch Streichung des Wortes „hauptamtliche“ auch auf die Fälle auszuweiten, in denen mehr als vier Mitglieder der Kirchenleitung abberufen werden, unabhängig davon, ob sie Neben- oder Hauptamtliche sind.

Zunächst war die Grenze, ab welcher Anzahl von abberufenen Mitgliedern der Kirchenleitung Bevollmächtige zur Sicherung ihrer Beschlussfähigkeit bestellt werden müssen, bei mehr als sieben Abberufenen vorgeschlagen worden, da die Beschlussfähigkeit dann nicht mehr gegeben wäre. Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat jedoch eine Herabsetzung der Grenze angeregt, damit auch im Falle einer etwa „nur“ auf acht oder neun Mitglieder reduzierten Kirchenleitung ihre Beschlussunfähigkeit nicht bereits durch Krankheit oder aus anderen Gründen bedingten Ausfalls eines oder mehrerer der verbliebenen Mitglieder gefährdet ist.

Nach dem derzeitigen Artikel 153 Absatz 13 werden Bevollmächtigte bei der Abberufung von mehr als vier hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung bestellt, da dann die Vertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Rechtsverkehr gemäß Artikel 151 Absatz 1 nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Stellvertretung der oder des Präses oder der oder des Vizepräses wäre im Falle der Abberufung der vier hauptamtlichen theologischen Kirchenleitungsmitglieder gefährdet. Nach Artikel 155 Absatz 1 sollen für die Beschlussfähigkeit der Kirchenleitung wenigstens vier nebenamtliche Mitglieder anwesend sein.

Die nun vorgeschlagene Herabsetzung der Grenze für die Bestellung von Bevollmächtigten auf die Abberufung von mehr als vier haupt- *oder* nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung sichert wie bisher die Vertretung im Rechtsverkehr nach Artikel 151 und lässt darüber hinaus mehr Spielraum zum Ausgleich krankheitsbedingten Ausfalls. Bei vier abberufenen Mitgliedern der Kirchenleitung etwa könnten bis zu drei weitere Mitglieder ausfallen, ohne dass die Kirchenleitung beschlussunfähig würde.

Eine „Kann“-Regelung derart, dass bei der Abberufung von mehr als vier hauptamtlichen oder mehr als sieben Kirchenleitungsmitgliedern insgesamt zwar Bevollmächtigte bestellt werden müssen, bei der Abberufung von fünf, sechs oder sieben nur neben- oder neben- und hauptamtlichen Mitgliedern die Bevollmächtigten nur bestellt werden „können“, hat den Nachteil, dass das Problem der Gefährdung der Beschlussfähigkeit durch Krankheitsfälle bestehen bliebe.

Im Übrigen, also wenn kein Fall der Abberufung vorliegt, wird die Bestellung von Bevollmächtigten wie in der Evangelischen Kirche von Westfalen, die keine Abberufungsregelung kennt, nicht für erforderlich gehalten.

Weiterhin wird in der Abschaffung der Stellvertretungen eine wesentliche zeitliche Entlastung im Hinblick auf die Arbeit des Nominierungsausschusses und die Wahlen auf der Landessynode gesehen.

Schließlich wurde angeführt, dass im Falle einer künftigen Ermöglichung von Videokonferenzen der Vertretungsbedarf bei „räumlicher Verhinderung“ reduziert werden könnte.

8. Zu Ziffer 7 (Bildung von kirchlichen Körperschaften durch landessynodale Satzung, Artikel 130a)

a) Allgemeines

Anlass für den Vorschlag zur Änderung der Kirchenordnung ist die Reform der Gemeindedienste für Mission und Ökumenische (GMÖ). Die Details der zukünftigen Struktur werden in einer Satzung geregelt, deren Entwurf anhand einer gesonderten Vorlage beraten wird.

Die Koordinierung der Arbeit der regionalen GMÖs erfolgte bisher in einem Verbund, an dem auch die Landeskirche beteiligt war. Mit der Änderung des Verbandgesetzes und der damit verbundenen Abschaffung der Verbünde muss eine Anpassung der Struktur erfolgen. Eine Umwandlung des Verbundes in einen Verband ist nicht möglich, da das Verbandsgesetz eine Beteiligung der Landeskirche an Verbände nicht vorsieht und diese wegen der Aufsichtsführung ein Problem darstellt. Andere Rechtsformen für die Zusammenarbeit stehen bisher nicht zur Verfügung. Es gibt nur die Möglichkeit, die Grundlage für zusätzliche Körperschaften des öffentlichen Rechts (KöR) durch Gesetz zu schaffen. Dieser Weg wurde beispielsweise für die Rechnungsprüfungsstellen beschritten.

Mit dem Gesetzesentwurf wird der Versuch unternommen, eine Alternative zum Gesetz und dem damit verbundenen Gesetzgebungsverfahren zu bieten, die weniger aufwendig ist. Die Alternative soll für alle Fälle einsetzbar sein, in denen es sinnvoll ist, die Landeskirche an der Erledigung von Aufgaben zu beteiligen. Bisher hat die Landeskirche nur die Möglichkeit, unselbständige Einrichtungen zu errichten. Dabei ist allerdings eine Beteiligung der Kirchenkreise und / oder Kirchengemeinden beschränkt. Der Bedarf an einer strukturierten, gleichwertigen Kooperationsmöglichkeit könnte in Zukunft steigen, wenn es darum geht, Aufgaben übergreifend zu erledigen.

In Bezug auf die Kooperationsmöglichkeiten geht der Entwurf über die verfasst-kirchlichen Körperschaften hinaus und nimmt die engen ökumenischen Partnerkirchen der Evangelischen Kirche im Rheinland in den Blick. Der konkrete Anlass für den Gesetzentwurf ist die geplante enge Zusammenarbeit mit der VEM (altrechtlicher Verein).

b) Zu den Änderungen im Einzelnen

An sich widerspricht es den laufenden Reformbemühungen um Verschlankung der Kirchenordnung, einen weiteren, langen Artikel aufzunehmen. Bis zum Erlass eines Kirchenorganisationsgesetzes gäbe es aber nur die Alternative eines eigenen Gesetzes, was in Anbetracht von 5 Absätzen unverhältnismäßig

erscheint. Ein Abwarten bis zum Erlass eines Kirchenorganisationsgesetzes ist nicht möglich, weil die Umstrukturierung der Arbeit des GMÖ läuft. Es ist aber geplant, den Inhalt von Artikel 130a so schnell wie möglich in ein einfaches Kirchengesetz zu übernehmen und in der Kirchenordnung nur noch einen Hinweis zu erhalten.

aa) zu 130 Absatz 1

Das Besondere der neuen KöR wird sein, dass über alle drei Ebenen hinweg Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche gemeinsam Aufgaben wahrnehmen können. Die Notwendigkeit einer solchen Möglichkeit ergibt sich aus dem steigenden Kooperationsbedarf.

Um die Kooperationsmöglichkeiten noch mehr zu erweitern, können alle Kirchen und Organisationen, zu denen eine enge partnerschaftliche Verbindung der Evangelischen Kirche im Rheinland besteht, in der KöR mitwirken. Dazu können sie entweder nur Vertreterinnen und Vertreter in Leitungsorgane entsenden oder Mitglieder, mit entsprechenden Mitwirkungsrechten, werden. Die Norm nennt die Kirchen und Organisationen, die historisch eine enge Verbindung zur rheinischen Kirche aufweisen. Das sind ausdrücklich die ACK-Kirchen und die Kirchen im Internationalen Kirchenkonvent. Zusätzlich gibt es verschiedene privatrechtliche Organisationen, zu denen eine enge Verbindung besteht. Im konkreten Fall handelt es sich bei der VEM um einen altrechtlichen Verein. Das könnte daran denken lassen, als Voraussetzung für die Mitgliedschaft die Zuordnungsfähigkeit zu normieren. Ob dies sinnvoll wäre ist aber in Anbetracht der Vielzahl an Mitgliedskirchen der VEM fraglich. Es wird daher im Gesetzestext auf das Merkmal der kontinuierlichen Verbindung verzichtet und nur auf die Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche abgestellt.

Die staatskirchenrechtliche Praxis zeigt, dass es Fälle gibt, in denen insbesondere Vereine Mitglieder in KöR sind. Grundsätzlich wird das Wesen der KöR durch die Mitgliedschaft Privater nicht beeinträchtigt. Dies zeigt sich auch am Beispiel des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, das in § 4 Absatz 2 Satz 2 die Mitgliedschaft juristischer Personen des Privatrechts ausdrücklich zulässt.

Zu den Grenzen der Beteiligung der nicht verfasst-kirchlichen Organisationen äußert sich Absatz 5.

Wie oben bereits dargelegt, soll es darum gehen, zukünftig ein zusätzliches Format für die gemeinsame Erledigung von Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren für die Bildung der Körperschaft soll einfacher sein, als ein Gesetzgebungsverfahren.

Das vorgeschlagene Verfahren für die Bildung der KöR liegt zwischen dem Verfahren für die Bildung von Verbänden und die Bildung von KöR auf Grundlage eines Gesetzes.

Bei der Bildung eines Verbandes müssen alle Mitglieder der Verbandssatzung zustimmen, sie entscheiden über die Aufgaben des Verbandes, über die Ent-

sendung von Vertreterinnen und Vertretern in Verbandsorgane und die finanziellen Mittel und ihre damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der Zustimmung zur Satzung. Die erstmalige Gestalt des Verbandes hängt demnach ausschließlich von dem Willen der Mitglieder ab.

Wenn die Landessynode die Grundlage für die Bildung einer Körperschaft durch ein Gesetz schafft, legt die Landessynode die Aufgaben, die Beteiligung der Mitglieder und deren finanzielle Verpflichtungen (mittelbar) fest. Ein Beispiel ist die Struktur der Rechnungsprüfung, die im Rechnungsprüfungsgesetz geregelt ist. Die Körperschaften, die Mitglieder der KöR werden, werden im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt, Verpflichtungen können aber durch Mehrheitsbeschluss der Landessynode auch gegen ihren Willen entstehen. Z.B. die Pflicht, Mitglieder in einen Rechnungsprüfungsvorstand zu entsenden und den Aufwand eines Rechnungsprüfungsamtes mit zu tragen.

Hier wird vorgeschlagen, dass die Landessynode direkt die Satzung beschließt und in ihr die Mitgliedschaft von verfasst-kirchlichen KöR festlegen kann.

Anders als bei Verbandssatzungen müssen die Mitglieder nicht die Satzung beschließen, sondern sie sind nur in angemessener Weis zu beteiligen. Was angemessen ist, hängt von der Aufgabe, ihrer Finanzierung und den Beteiligungsmöglichkeiten ab. Bei der Beteiligung der Kirchenkreise kann eine Anhörung der Superintendentinnen und Superintendenten, der Kreissynodalvorstände oder anderer fachkompetenter Personen sinnvoller sein, als eine Anhörung der Kreissynode.

bb) zu Absatz 2

Das Verfahren für die Entstehung der Körperschaft ist dem für Verbände und Gesamtkirchengemeinden entlehnt aber deutlich vereinfacht, weil die Landessynode selbst die Satzung beschließt. Folgerichtig liegt auch die Entscheidung über die Aufhebung der KöR bei der Landessynode.

cc) zu Absatz 3

Aus der juristischen Literatur können Mindestanforderungen an Satzungen für KöR entnommen werden. Diese werden in Absatz 3 übernommen. Die Erwähnung der Aufhebung unter Buchstabe e) bedeutet keine überflüssige Doppelung mit Blick auf Absatz 2 Satz 4, sondern enthält den Hinweis, dass das konkrete Verfahren und die Beteiligungen an der Entscheidung in der Satzung geregelt werden müssen, ggf. auch Regelungen über die Rückabwicklung der KöR.

Darüber hinaus ist für jeden Einzelfall zu prüfen, ob es Regelungen über den Verlust der Mitgliedschaftsrechte, eine Kündigungsmöglichkeit oder eine Schlichtungsregelung geben soll. Falls es regionale Untergliederungen gibt, ist eine Regelung zu treffen, wie die Mitglieder diesen zugeordnet werden und wie ein Wechsel in der Zuordnung erfolgt.

dd) zu Absatz 4

Bei allen Institutionen, an denen die Landeskirche beteiligt ist, stellt sich das Problem der Aufsichtsführung, weil das Landeskirchenamt nur in Grenzen Aufsicht über sich selbst ausüben kann. Selbstverständlich gibt es Aufsichtsmöglichkeiten über die einzelnen Vertreterinnen und Vertreter in der KöR, aber es gibt keinen Instanzenzug. Letztlich bleibt in Konfliktfällen nur eine Schlichtung oder die allgemeine Aufsicht der Landessynode über die Kirchenleitung gemäß Artikel 129 Absatz 2 Kirchenordnung. Mit Aufsicht ist die allgemeine Aufsicht über die KöR selbst gemeint. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der KöR übt diese selbst aus. Die WiVo kommt bei der Aufsicht nicht zur Geltung, weil die Körperschaften nach Art. 130 a KO nicht unter die Aufzählung in § 13 WiVo fallen. Deshalb kommt nur die allgemeine Rechtsaufsicht zum Tragen und konkrete Aufsichtsinstrumente, wie z.B. Zustimmungsvorbehalte müssen in der Satzung geregelt werden.

ee) zu Absatz 5

In Anlehnung an § 15 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW müssen die Vertreterinnen und Vertreter der Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland in den Organen der KöR immer die Stimmenmehrheit haben. Damit wird sichergestellt, dass es sich nicht nur der Form nach, sondern auch inhaltlich um eine Körperschaft der Evangelischen Kirche im Rheinland handelt.

I. Zu § 2 (Übergangsregelungen):

Zu Ziffer 1:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des Artikels 115 sind noch Stellvertretungen von Synodalältesten im Kreissynodalvorstand im Amt. Daher bedarf es einer Übergangsregelung. Der neue Stellvertretungsmodus soll erst bei der nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Kreissynodalvorstandes zur Anwendung kommen. Solange bleibt es bei der festen Zuordnung der Stellvertretungen.

Da bei der nächsten turnusmäßigen Neuwahl des Kreissynodalvorstandes dieser nur hälftig neu gewählt wird, bleibt die Hälfte der nach altem Recht gewählten Stellvertretungen weiter im Amt. Damit es keine Mischung aus festen Stellvertretungen und Poolstellvertretungen gibt, wird die feste Zuordnung der bei den ersten Wahlen nicht ausscheidenden Stellvertretungen mit den Wahlen aufgehoben.

Auf Kreissynodalvorstände, die außerhalb der turnusmäßigen Wahlen z.B. nach Artikel 96 neu gebildet werden, kann das neue Recht angewendet werden.

Zu Ziffer 2:

Da sich die Landessynode 2021 nach den turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu konstituiert und nach Artikel 153 Absatz 7 auch ein Teil der Kirchenleitung neu gewählt wird, erscheint dies als günstiger Zeitpunkt für die Abschaffung der Stellvertretungen, da die Amtszeit eines Teils der ausscheidenden

Stellvertretungen ohnehin kurze Zeit später enden würde. Im Falle bereits vorher aus anderen Gründen ausgeschiedener Stellvertretungen werden bereits jetzt keine Neubesetzungen mehr vorgenommen.

Es ist sinnvoll, den Zeitpunkt der Abschaffung der Stellvertretungen für alle Stellvertretungen einheitlich festzulegen, damit es nicht zu einem Ungleichgewicht derart kommt, dass manche Kirchenleitungsmitglieder weiterhin vertreten werden, andere nicht. Da mit der Aufhebung von Artikel 153 Absatz 4 bereits gewählte Stellvertretungen nicht automatisch ihr Mandat verlieren, bedarf es einer Übergangsregelung.

Die Beendigung der Amtszeit der im Amt befindlichen Stellvertretungen zum 1. Januar 2021 bedeutet eine Verkürzung ihrer ursprünglichen Amtszeit um bis zu ca. vier Jahre. Die Gesetzesänderung greift damit rückwirkend in die Amtszeit dieser Stellvertretungen ein. Rechtlich stellt die vorzeitige Amtszeitbeendigung eine sog. unechte Rückwirkung dar, weil sie sich rückwirkend auf eine noch nicht beendete Amtszeit auswirkt. Die Rückwirkung ist zulässig, da hier das Interesse an einer einheitlichen Handhabung der Vertretungsregelung das Vertrauensinteresse der Betroffenen überwiegt. Mangels Neuwahl von Stellvertretungen durch die Landessynode 2021 bedarf es keiner gesonderten Übergangsregelung für die nur theoretische Zeit bis zu Einführung der (nicht mehr neu) gewählten Stellvertretungen.

Zu II. (Anträge der Kreissynoden)

Zu Ziffer 1: (Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan)
Der Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan vom 15.06.2019 betreffend „Pool-Lösung für die Vertretung der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand“ ist damit erledigt.

Zu Ziffer 2: (Antrag der Kreissynode Düsseldorf)
Der Antrag der Kreissynode Düsseldorf ist mit der Änderung von Artikel 106 erledigt.

C

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch den Wegfall der Stellvertretungen der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung wird eine nicht bezifferbare Zeitersparnis in Bezug auf die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von Wahlen erreicht.

Die übrigen Änderungen haben keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend – und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

Synopse zu den Änderungen der Kirchenordnung

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABL. S. 58)	Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom … (KABL**….**)	
Artikel 68 (1) Die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis bedarf der Bestätigung der Kirchenleitung. (2) Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten.	**Artikel 68** ~~**(1)**~~ Die Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis bedarf der Bestätigung der Kirchenleitung. ~~**(2) Dienstanweisungen bedürfen der Genehmigung der Superintendentin oder des Superintendenten.**~~	
Artikel 95 (1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. (2) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Er schafft dazu gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen. (3) Er achtet darauf, dass die Kirchengemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllen und die Zusammenarbeit nach Artikel 8 stattfindet. Er gibt ihnen hierzu die notwendige Hilfestellung. Insbesondere erstellt er ein Rahmenkonzept für die Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66. Das Rahmenkonzept regelt die Art und Weise der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinden untereinander sowie mit Zusammenschlüssen gemäß Artikel 8 Absatz 2 und dem Kirchenkreis. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.	**Artikel 95**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
(4) Der Kirchenkreis wirkt mit bei landeskirchlichen Aufgaben. (5) Die Bestimmungen über Aufgaben und Dienste der Kirchengemeinde gelten für den Kirchenkreis und die in ihm Mitarbeitenden entsprechend. Für Artikel 68 gilt dies mit der Maßgabe, dass Dienstanweisungen von Mitarbeitenden eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist, der Genehmigung der oder des Vorstandsvorsitzenden bedürfen. (6) Die Amtspflichten der Inhaberinnen und Inhaber von kreiskirchlichen Pfarrstellen und von Verbandspfarrstellen eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist, werden im Einzelnen durch eine vom Kreissynodalvorstand aufgestellte Dienstanweisung geregelt. Dies gilt nicht für Superintendentinnen und Superintendenten. Die Dienstanweisung wird durch die Kirchenleitung genehmigt.	(5) Die Bestimmungen über Aufgaben und Dienste der Kirchengemeinde gelten für den Kirchenkreis und die in ihm Mitarbeitenden entsprechend. ~~**Für Artikel 68 gilt dies mit der Maßgabe, dass Dienstanweisungen von Mitarbeitenden eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist, der Genehmigung der oder des Vorstandsvorsitzenden bedürfen.**~~	
Artikel 106 (1) Die Kreissynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestandes. (2) Die Kreissynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen. (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden. (4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der	**Artikel 106** (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen. Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden. **In der Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben und die Möglichkeit der Blockwahl vorgesehen werden. Eine Blockwahl kann nur durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch gegen sie erhoben wird.**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist. (5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor der Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.		
Artikel 111 (1) Zur Erfüllung von Aufgaben, für die keine Fachausschüsse gebildet werden, bestellt die Kreissynode Synodalbeauftragte. (2) Als Synodalbeauftragte oder Synodalbeauftragter kann bestellt werden, wer gemäß Artikel 109 Absatz 2 Satz 1, 3, 5 und 6 Mitglied eines Fachausschusses werden kann. (3) Arbeiten Kirchenkreise zusammen, können die Kreissynoden gemeinsame Synodalbeauftragte bestellen. (4) Bei jeder turnusmäßigen Umbildung der Kreissynode sind die Synodalbeauftragten spätestens in der zweiten Sitzung neu zu bestellen. Bis zur Neubestellung bleiben die bisherigen Synodalbeauftragten im Amt.	**Artikel 111** **(2) Als Synodalbeauftragte oder Synodalbeauftragter kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder beratenden Teilnahme in einem Fachausschuss gemäß Artikel 109 Absatz 2 erfüllt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.**	
Artikel 115 (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Skriba und vier Synodalältesten. Die Zahl der Synodalältesten kann	**Artikel 115**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
durch Satzung auf sechs erhöht werden. (2) Die Superintendentin oder der Superintendent wird durch die Assessorin oder den Assessor vertreten, deren Stellvertretung übernimmt die oder der Skriba. (3) Die Assessorin oder der Assessor und die oder der Skriba unterstützen die Superintendentin oder den Superintendenten in der Führung der Amtsgeschäfte. (4) Für die oder den Skriba wählt die Kreissynode eine erste und zweite Stellvertretung, für die Synodalältesten je eine Stellvertretung. (5) Die neu gewählten Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in einem Gottesdienst eingeführt. (6) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gebildeten Ausschüssen übertragen. (7) Der Kreissynodalvorstand kann die Wahrnehmung einzelner Aufgaben, die die Superintendentin oder der Superintendent als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreissynodalvorstandes hat, mit ihrem oder seinem Einverständnis übernehmen oder an einzelne seiner Mitglieder übertragen. Die Verantwortung der Superintendentin oder des Superintendenten für die Leitung des Kirchenkreises wird dadurch nicht eingeschränkt. (8) Die Verwaltungsleitung der gemeinsamen Verwaltung oder ihre Stellvertretung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes beratend teil.	(4) Für die oder den Skriba wählt die Kreissynode eine erste und zweite Stellvertretung, für die Synodalältesten **eine ihrer Zahl entsprechende Anzahl an Stellvertretungen, deren Vertretungseinsatz sie bei jeder Wahl neu bestimmt.**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
Artikel 116 (1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Kreissynode aus ihrer Mitte gewählt. Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Skriba und deren Stellvertretung sind aus dem Kreis der Inhaberinnen oder Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband oder im Kirchenkreis selbst errichtet sind, zu wählen. Nicht wählbar zur Superintendentin oder zum Superintendenten sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren pfarramtlicher Dienst über den Bereich eines Kirchenkreises hinausgeht. Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst können nur zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt werden, wenn sie bereit sind, auf die Einschränkung zu verzichten. Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle, die zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten errichtet ist, sind nicht in den Kreissynodalvorstand wählbar. (2) In Kirchenkreisen, in denen das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt ausgeübt wird, ist die Superintendentin oder der Superintendent aus den wahlfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern, denen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland zuerkannt worden ist, zu wählen. (3) Wenn zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle oder eine Pfarrstelle des Kirchenkreises oder eines Verbandes innehaben, so sind beide, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode, zum Kreissynodalvorstand wählbar. Wird eine oder einer von ihnen in den Kreissynodalvorstand gewählt, so ruhen, abweichend von Artikel	**Artikel 116**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
99 Absatz 4, das Stimmrecht und die Wählbarkeit der oder des anderen in der Kreissynode. (4) Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 und Absätze 2 und 4 gelten für die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend. Steht ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter mit der Superintendentin oder dem Superintendenten in einem der in Artikel 45 Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse, so scheidet das betroffene Mitglied aus. (5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertretung beträgt acht Jahre. Nach den turnusmäßigen Wahlen scheiden entweder die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba oder die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba sowie die Hälfte der Synodalältesten mit ihren Stellvertretungen aus. (6) Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten, der Assessorin oder des Assessors, der oder des Skriba und deren Stellvertretung bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. (7) Die ausscheidenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben bis zum Amtsbeginn der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Der Amtsbeginn erfolgt bei der Superintendentin oder dem Superintendenten im Hauptamt an einem durch die Kirchenleitung festgesetzten Tag. Bei Superintendentinnen und Superintendenten im Nebenamt und bei den übrigen Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes erfolgt der Amtsbeginn mit ihrer Einführung.	(5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertretung beträgt acht Jahre. Nach den turnusmäßigen Wahlen scheiden entweder die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba oder die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba sowie die Hälfte der Synodalältesten **und ihrer** Stellvertretungen aus. **Die Wahl zum Kreissynodalvorstand soll spätestens auf der zweiten Tagung nach der Neubildung der Kreissynode erfolgen.**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
(8) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent im Nebenamt oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes während seiner Wahlperiode aus, soll die Kreissynode auf der nächsten ordentlichen Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vornehmen. Anstelle des ausscheidenden Mitgliedes des Kreissynodalvorstandes tritt zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. (9) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent im Hauptamt vor Ablauf der Wahlperiode aus, soll die Kreissynode spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vornehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten. (10) Wird ein Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 96 Absatz 5 im Jahr der turnusmäßigen Wahl neu gewählt, so beträgt die Amtsdauer der Superintendentin oder des Superintendenten und der oder des Skriba acht Jahre. Die Amtszeit der Assessorin oder des Assessors und der beiden Stellvertretungen der oder des Skriba beträgt vier Jahre. (11) Wird ein Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 96 außerhalb der turnusmäßigen Wahlen neu gewählt, treten die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba in die verbleibende längere Amtszeit ein, die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba treten in die verbleibende kürzere Amtszeit ein. Abweichend von Satz 1 beträgt die erste Amtszeit einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Hauptamt acht Jahre. Im Fall einer ersten Wiederwahl erfolgt diese für so viele Jahre, dass der reguläre		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
Wahlturnus wieder erreicht wird. (12) Durch das Los wird die Hälfte der Synodalältesten und ihrer Stellvertretungen bestimmt, die nach vier Jahren oder der kürzeren Amtszeit ausscheiden. (13) Der Kreissynodalvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. (14) Richtet sich die Zusammensetzung der Kreissynode nach Artikel 99 a, sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind sowie alle zum Presbyteramt befähigten Mitglieder der Kirchengemeinden wählbar.		
	Artikel 130a **(1) Die Landessynode kann durch Satzung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden, in der die Landeskirche gemeinsam mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder deren Verbänden Mitglied ist. Zweck der Körperschaft muss die ebenenübergreifende Wahrnehmung einer im gemeinsamen Interesse liegenden Aufgabe sein. Kirchen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind, Kirchen, die dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehören und Körperschaften des Privatrechts, die im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags teilhaben, können Mitglieder der Körperschaft oder in ihren Organen beteiligt sein. Alle Mitglieder und Beteiligten sind vor der Entscheidung der Landessynode in geeigneter Weise zu beteiligen.**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
	(2) Die Kirchenleitung fertigt über die erfolgte Errichtung der Körperschaft eine Urkunde aus. Die Körperschaft entsteht mit Veröffentlichung der Satzung und der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt, sofern nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist. Die Aufhebung der Körperschaft beschließt die Landessynode. **(3) Die Satzung muss insbesondere Regelungen treffen über** **a) den Zweck, Name und Sitz sowie die Aufgaben der Körperschaft,** **b) die Mitglieder und ihre Rechte und Pflichten,** **c) die Organe der Körperschaft, ihre Bildung und ihre Aufgaben,** **d) die Art und Weise der Finanzierung,** **e) Satzungsänderungen und die Aufhebung der Körperschaft sowie** **f) die Vertretung im Rechtsverkehr.** **(4) Die Aufsicht über die Körperschaft übt die Kirchenleitung aus.** **(5) Sofern Vertreterinnen und Vertreter von Kirchen, die nicht der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören oder von Körperschaften des Privatrechts in Organen der Körperschaft Stimmrecht ausüben, muss die Satzung sicherstellen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland die Mehrheit der Stimmen haben.**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
Artikel 139 Bei jeder ordentlichen Tagung der Landessynode erstattet die Kirchenleitung einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode. Die oder der Präses berichtet mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Über die Berichte findet eine Aussprache statt.	**Artikel 139** **Die Kirchenleitung erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode.** Die oder der Präses berichtet mindestens bei jeder zweiten ordentlichen Tagung über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse. Über die Berichte findet eine Aussprache statt.	
Artikel 140 (1) Die Tagungen der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht Angelegenheiten der Seelsorge oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich sind, verhandelt werden. Im Übrigen kann die Landessynode im Einzelfall Nichtöffentlichkeit beschließen. (2) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Landessynode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet. Ihnen sollen nach Möglichkeit die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind. (3) Die Verhandlungen der Tagungsausschüsse sind nicht öffentlich. Die Landessynode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen.	**Artikel 140** (2) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Landessynode werden bei jeder Tagung die erforderlichen Tagungsausschüsse gebildet. **Ihnen sollen die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.**	
Artikel 142 (1) Die Landessynode ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestandes. (2) Die Landessynode soll sich bemühen, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen. (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen.	**Artikel 142** (3) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel offen.	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden. In der Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben und die Möglichkeit der Blockwahl vorgesehen werden. (4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit vorgeschrieben ist. (5) Wer an dem Gegenstand der Beratung persönlich beteiligt ist, darf bei der Verhandlung nicht anwesend sein, muss auf eigenes Verlangen gehört werden, sich aber vor Beratung und Beschlussfassung entfernen. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen. (6) Wenn die Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses die Superintendentin oder den Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, mit der Leitung dieser Verhandlungen. Die Übertragung der Verhandlungsleitung nach Satz 1 kann auch durch Beschluss der Landessynode erfolgen.	Bei Wahlen muss auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden. In der Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben und die Möglichkeit der Blockwahl vorgesehen werden. **Eine Blockwahl kann nur durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch gegen sie erhoben wird.**	
Artikel 145 (1) Die Landessynode bestellt zur Vorbereitung ihrer Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode Ständige Synodalausschüsse.	**Artikel 145** (1) Die Landessynode bestellt zur Vorbereitung ihrer Aufgaben für die Dauer einer Wahlperiode Ständige Synodalausschüsse. **Die Bestellung soll spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl erfolgen. Bis zur Neubestellung bestehen die bisherigen Synodalaus-**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
(2) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse werden aus der Mitte der Landessynode gewählt. Mindestens die Hälfte der Mitglieder eines jeden Ausschusses muss der Landessynode angehören. Wählbar sind außer Mitgliedern der Landessynode Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen und sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt haben. (3) Die Landessynode oder die Kirchenleitung erteilt den Ständigen Synodalausschüssen Aufträge zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten. (4) Die Ständigen Synodalausschüsse haben das Recht, in Angelegenheiten, die sich aus ihrer Zuständigkeit ergeben, der Landessynode oder der Kirchenleitung Anträge vorzulegen. (5) Die zuständigen Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes haben das Recht und auf Verlangen des jeweiligen Ständigen Synodalausschusses die Pflicht, an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Landessynode kann hiervon abweichende Regelungen für den landeskirchlichen Nominierungsausschuss treffen. (6) Auf Antrag eines Ständigen Synodalausschusses kann die Kirchenleitung die Mitglieder des entsprechenden Tagungsausschusses der vorhergehenden Synodaltagung zur Teilnahme an dessen Beratung einladen. (7) Die Ständigen Synodalausschüsse haben der Kirchenleitung über ihre Arbeit zu berichten. Auf Verlangen sind von der Kirchenleitung die für die Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse notwendigen Auskünfte zu erteilen.	**schüsse fort.**	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
(8) Zu öffentlichen Erklärungen sind die Ständigen Synodalausschüsse nicht befugt. (9) Die Kirchenleitung sorgt für die Koordinierung der Arbeit der Ständigen Synodalausschüsse. Sie lädt die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu regelmäßigen Aussprachen ein.		
Artikel 153 (1) Die Kirchenleitung besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern. (2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt: Die oder der Präses und drei weitere ordinierte Theologinnen oder Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben; zwei rechtskundige Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen. (3) Anstelle eines theologischen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, aber kein rechtskundiges Mitglied gewählt werden. Dieses Mitglied wird auf die ordinierten Theologinnen und Theologen in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) angerechnet. Anstelle eines rechtskundigen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, das die Befähigung zum Presbyteramt hat, gewählt werden. (4) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt: a. Drei ordinierte Theologinnen oder Theologen; b. sechs Mitglieder von Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Diese sind so auszuwählen, dass die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden. Für alle Mitglieder sind je	**Artikel 153** (4) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden gewählt: a. Drei ordinierte Theologinnen oder Theologen; b. sechs Mitglieder von Kirchengemeinden, die die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Diese sind so auszuwählen, dass die verschiedenen Gebiete der Evangelischen Kirche im Rheinland möglichst berücksichtigt werden. ~~**Für alle Mitglieder sind**~~	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
zwei Vertretungen zu wählen. (5) Die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, ausgenommen die oder der Präses, haben auch die Aufgabe der Abteilungsleitung zu erfüllen. Deshalb sollen sie auch mit Angaben zu ihrem zukünftigen Arbeitsbereich zur Wahl gestellt werden. (6) Aus der Mitte der Hauptamtlichen werden ein theologisches Mitglied als Vizepräses und ein rechtskundiges Mitglied als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt.	~~**je zwei Vertretungen zu wählen.**~~	
(7) Alle Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Nach den turnusmäßigen Wahlen scheiden im Wechsel aus: Entweder a) die oder der Präses, ein hauptamtliches theologisches Mitglied, ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein theologisches Mitglied und drei Mitglieder von Kirchengemeinden im Nebenamt oder b) die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung. Zum selben Termin findet die turnusmäßige Wahl der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten statt.	(7) Alle Mitglieder werden auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Nach den turnusmäßigen Wahlen scheiden im Wechsel aus: Entweder a) die oder der Präses, ein hauptamtliches theologisches Mitglied, ein hauptamtliches rechtskundiges Mitglied sowie ein theologisches Mitglied und drei Mitglieder von Kirchengemeinden im Nebenamt oder b) die übrigen Mitglieder der Kirchenleitung. Zum selben Termin findet die turnusmäßige Wahl der oder des Vizepräses und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten statt. **Die Wahl zur Kirchenleitung soll spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl erfolgen.**	
(8) Scheidet ein Mitglied während einer Wahlperiode aus, soll die Landessynode auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vornehmen. Die Neuwahl eines Mitglieds im Nebenamt erfolgt für den Rest der Wahlperiode. Die Wahlperiode eines neugewählten Mitglieds im Hauptamt beträgt acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl eines Mitglieds im Hauptamt erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen		

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
Wahl dieser Position. (9) Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt. (10) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder werden durch Kirchengesetz geregelt. (11) Die oder der Präses führt die Dienstbezeichnung „Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland“, die oder der Vizepräses die Dienstbezeichnung „Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Dienstbezeichnung „Vizepräsidentin der Evangelischen Kirche im Rheinland“ oder „Vizepräsident der Evangelischen Kirche im Rheinland“. Die übrigen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung führen die Dienstbezeichnung „Oberkirchenrätin“ oder „Oberkirchenrat“. (12) Die Landessynode kann Mitglieder der Kirchenleitung abberufen. Der Antrag muss von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Landessynode gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Entscheidung der Landessynode muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder der Landessynode. Die Abstimmung erfolgt geheim. Abberufene Mitglieder scheiden mit sofortiger Wirkung aus der Kirchenleitung aus.		
(13) Werden mehr als vier hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung abberufen, bestellt die Landessynode eine entsprechende Anzahl an Bevollmächtigten, die die Aufgaben und Befugnisse der abberufenen Mitglieder mit Ausnahme der Aufgabe der Abteilungsleitung wahrnehmen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses gilt dies erst, wenn	(13) Werden mehr als vier ~~**hauptamtliche**~~ Mitglieder der Kirchenleitung abberufen, bestellt die Landessynode eine entsprechende Anzahl an Bevollmächtigten, die die Aufgaben und Befugnisse der abberufenen Mitglieder mit Ausnahme der Aufgabe der Abteilungsleitung wahrnehmen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses gilt dies erst, wenn	

Bisherige Fassung	Änderungen fettgedruckt	Zur Beratung
eine Stellvertretung nach Artikel 157 Absatz 2 nicht mehr möglich ist. Die Bevollmächtigten müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten erforderlich wird, muss diese oder dieser auch die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung der nachgewählten Mitglieder im Amt.	eine Stellvertretung nach Artikel 157 Absatz 2 nicht mehr möglich ist. Die Bevollmächtigten müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten erforderlich wird, muss diese oder dieser auch die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung der nachgewählten Mitglieder im Amt.	
Artikel 154 Die Mitglieder der Kirchenleitung und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertretersind sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Artikel 137 gilt entsprechend.	**Artikel 154** Die Mitglieder der Kirchenleitung **~~und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter~~** sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Artikel 137 gilt entsprechend.	